

## § 7

Wird eine Angebotsanforderung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel beim Lieferbetrieb erforderlich und ist der Lieferbetrieb auf Grund des gemäß § 2 Abs. 3 übersandten Exemplars des aufgeschlüsselten Planes (Exportanteil) dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel bekannt, dann gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a) Angebote über Erzeugnisse der Serienfertigung sind durch die Lieferbetriebe innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der Angebotsanforderung an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden. Die Lieferbetriebe haben diese Angebote den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
- b) Angebote über Spezial- und Einzelfertigungen sind von den Lieferbetrieben innerhalb von sechs Werktagen ab Erhalt der Angebotsanforderung an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden. Diese Angebote sind ebenfalls den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
- c) Wird die Frist für die Abgabe des Angebots von den Lieferbetrieben in besonderen Fällen nicht eingehalten, so sind diese verpflichtet, die zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel in der unter Buchstaben a und b genannten Frist unter Angabe der Gründe und des endgültigen Termins der Angebotsabgabe zu benachrichtigen.
- d) Bei Nichteinhaltung der vom Lieferbetrieb im Angebot angegebenen Bestellfrist durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ist vor Erteilung des Auftrages in Zusammenarbeit mit dem Lieferbetrieb die Möglichkeit der Einhaltung des Liefertermins zu prüfen und den Liefertermin erforderlichenfalls neu festzulegen.
- e) Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, eine Durchschrift des Angebots dem zuständigen Ministerium oder Rat des Bezirkes bzw. dem VDK zu übermitteln.

## § 8

Wird eine Angebotsanforderung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel bei einem Lieferbetrieb erforderlich, der dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel nicht bekannt ist, so ist die Angebotsanforderung über das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. den VDK zu leiten. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK sind verpflichtet, Anfragen der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel innerhalb von zwei Werktagen zu bearbeiten.
- b) Das Ministerium bzw. der Rat des Bezirkes bzw. der VDK benennt dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel den Lieferbetrieb und beauftragt diesen, dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Angebote in der von diesem gewünschten Anzahl in der Regel unentgeltlich zu übermitteln.  
Das Ministerium bzw. der Rat des Bezirkes bzw. der VDK legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel fest, für welche Erzeugnisse Angebote gegen Entgelt zu übermitteln sind.
- c) Für die Bearbeitung der über das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. den VDK erhaltenen Angebotsanforderungen durch die Lieferbetriebe gelten die Bestimmungen des § 7 Buchstaben a bis e.

## III.

## Eigengeschäfte der Lieferbetriebe

## § 9

(1) Die Exportverträge, die die Lieferbetriebe mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abschließen, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Genehmigung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Rahmen seines Exportplanes.

(2) Zu diesem Zweck ist vom Lieferbetrieb nach Festlegung aller Einzelheiten mit dem ausländischen Käufer der Vordruck „Exportauftrag“ („EA“) auszufertigen und unterschrieben dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zur Genehmigung einzureichen.

## § 10

(1) Die Preise in den Exportverträgen müssen den Weltmarktpreisen entsprechen.

(2) Vom ausländischen Käufer sind Zahlungen grundsätzlich wie folgt anzufordern:

„An die Deutsche Notenbank, Berlin W 8,  
zugunsten des Deutscher Innen- und Außen-  
handel .....

(des zuständigen)

wegen .....

(Name des Lieferbetriebes)

für ‚EA-Nr.‘ .....

(3) Die Lieferbetriebe haben für den ordnungsgemäßen Eingang der Zahlungen ihres ausländischen Partners Sorge zu tragen. Sie tragen das Risiko für die von ihnen abgeschlossenen Exportverträge.

## § 11

(1) Die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten „EA“ innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt zu erledigen.

(2) Mit der Genehmigung des „EA“ durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel erhält dieser seine verbindliche Numerierung (EA-Nr.), die bei jedem Schriftwechsel und auf allen Dokumenten, Papieren und Vordrucken anzugeben ist.

(3) Das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ ist mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen.

## § 12

(1) Nach der Genehmigung des „EA“ übersendet das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem zuständigen Ministerium bzw. dem zuständigen Rat des Bezirkes bzw. dem VDK unverzüglich die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des „EA“. Das Exemplar „Käufer“ (Auftragsbestätigung) des „EA“ übersendet das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel unverzüglich dem Lieferbetrieb.

(2) Die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des „EA“ erhalten vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel den Aufdruck:

„Gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 1312) sind Exportaufträge im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.“